

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1856.

### N. VI. Gesetz

vom 11. Januar 1856, betreffend die Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Nachdem in Folge des mit der königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10. December 1855 die das zeitliche Ablösungsverfahren regulirenden §§. 40 ff. des Gesetzes vom 27. April 1849 wegen Ablösung der Föhnen, Lehen und Zinsen (Ges.-Samml. 1849, S. 87 ff.) aufgehoben worden sind, so verordnen Wir in Bezug auf den materiellen Inhalt desselben Gesetzes auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### §. 1.

Das nach §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1849 dem Pflichtigen zustehende Recht, auf Ablösung einer Gerechtame nicht nur durch Verwandlung derselben in eine jährliche Geldrente, sondern auch durch Capital anzutragen, wird auch dem Berechtigten beigelegt.

#### §. 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1849 werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Januar 1856.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. ꝛ. S.

v. Beirath. Scheidt. v. Kettelhott. v. Bamberg.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

10

Herausgegeben in Rudolstadt, den 26. Januar 1856.